

## Merkblatt

### Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Entlang von öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen auf die gesetzlichen Masse zurückzuschneiden. **Die Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten**, damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist und für die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten keine Behinderungen entstehen. Gestützt auf die Strassenabstandsverordnung (StrAV) vom 19. April 1978 sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

#### Lichtraumprofil

Die Pflanzen dürfen nicht über die Strassengrenze hinausragen. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4.5 m Höhe zu wahren. Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.5 m verkleinert werden.

#### Beseitigungspflicht

Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

#### Sichtbereiche

Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten; zwischen 0.8m und 3m dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

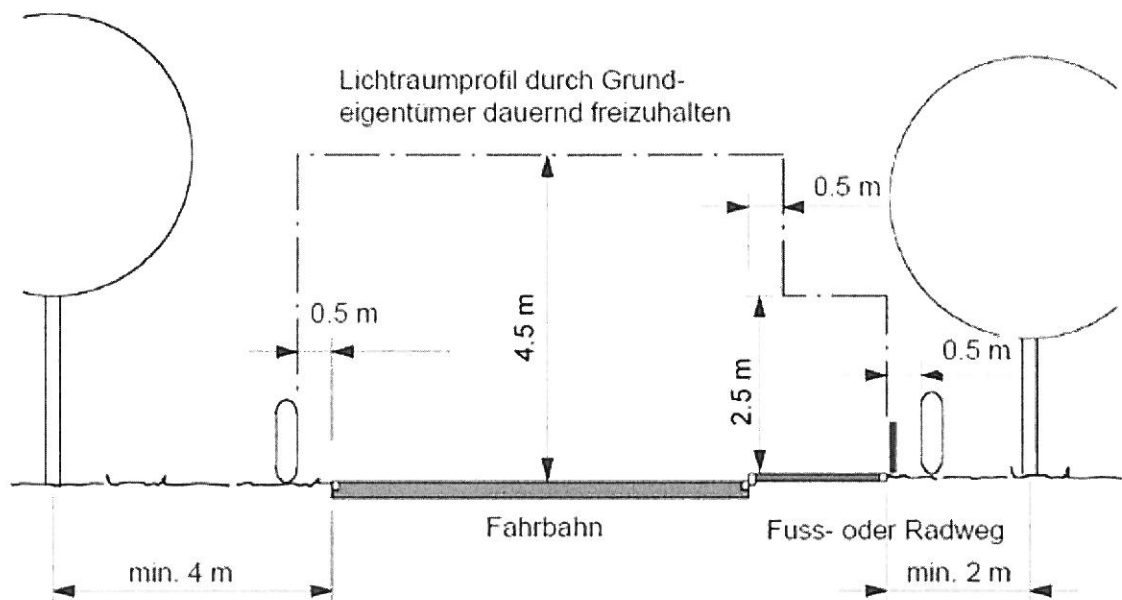
Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenzen des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch das Amt für Verkehr unentgeltlich bestimmen lassen.

8143 Stallikon, 20. Januar 2016

→ Skizzen auf der Rückseite

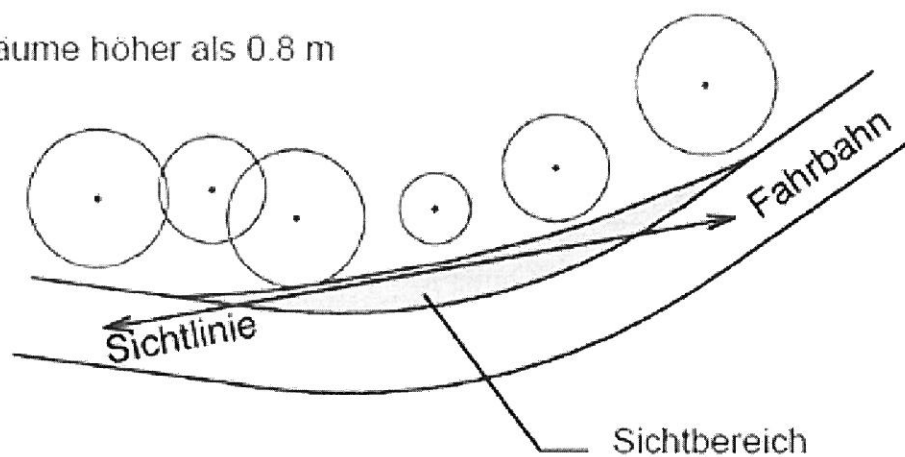
### Lichtraumprofil

Bäume aller Art



### Sichtbereich Kurve

Bäume höher als 0.8 m



### Sichtbereich Strassenverzweigung/Kurve

